

Das VereinsServiceBüro informiert

Mitgliedsbeitrag in der Corona-Pandemie

Die meisten Vereine ziehen zum Anfang des Jahres den Mitgliedsbeitrag von ihren Mitgliedern ein. Der Vorgang trifft in diesem Jahr teilweise auf Unverständnis der Vereinsmitglieder, da aufgrund der behördlich angeordneten Einschränkungen des Sportbetriebs keine oder nur wenig Angebote des Vereins in Anspruch genommen werden können. Diesbezüglich stellen sich im Verein verschiedene Fragen:

Ist das Mitglied zur Beitragszahlung verpflichtet, obwohl der Sportbetrieb eingestellt ist?

Ja, das Mitglied ist aufgrund der Vereinsmitgliedschaft verpflichtet den Beitrag zu zahlen und hat keinen Anspruch auf Erstattung.

Es liegt zwischen Verein und Mitglied kein Leistungsaustauschverhältnis vor, bei dem das Mitglied einen Beitrag zahlt, um eine konkrete Leistung des Vereins (z.B. Teilnahme an einem Kurs) abzugelten. Als Mitglied ist man Teil des Vereins und hat sich durch den Vereinsbeitritt den satzungsgemäßen Pflichten unterworfen. Der Beitrag stellt nach vereinsrechtlichen Grundsätzen kein Entgelt dar, sondern dient dem Verein dazu, seinen satzungsmäßigen Zweck und damit die Gesamtbelange sämtlicher Mitglieder zu erfüllen. Mangels eines Leistungsaustauschverhältnisses ist auch bei einem eingeschränkten Vereinsangebot der ungeminderte Beitrag zu leisten.

Anders gelagert sind z.B. Teilnehmergebühren für besondere Kurse oder Einzeltrainings. Dort gilt der Grundsatz Leistung gegen Entgelt und die Teilnehmer haben Anspruch auf eine Rückerstattung oder ein Nachholen des Angebotes, wenn dieses nicht stattfinden kann.